



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10152**  
Datum: 05.10.2011  
Bezug-Nummer.  
HHstelle/Kostenstelle:  
Verfasser: Herr Oliver Paulsen  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.10.2011	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erhebung von Zweitwohnungssteuer gegenüber InternatsschülerInnen**

Die Stadt Halle (Saale) erhebt für Zeiträume ab dem 01.01.2004 eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung in der Stadt.

In der Stadtratssitzung am 28.09.2011 wurde durch die Stadtverwaltung darüber informiert, dass aktuell nachträgliche Steuerfestsetzungsverfahren gegenüber volljährigen InternatsschülerInnen der weiterführenden Schulen der Stadt Halle durchgeführt werden, die ihre Mitteilungspflichten nach § 8 der entsprechenden Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer nicht erfüllt haben.

Die Kommunalabgabenordnung des Landes Sachsen-Anhalt legt in § 13 Abs. 1 Nr. 4b eine einheitliche Festsetzungsfrist von 4 Jahren fest.

Wir fragen:

Plant die Stadtverwaltung im Rahmen des Steuerfestsetzungsverfahrens hinsichtlich volljähriger InternatsschülerInnen auch Festsetzungen für Zeiträume vor dem Jahr 2007? Wenn ja, wie wird das Vorgehen begründet?

gez. Oliver Paulsen  
Fraktionsvorsitzender

**Sitzung des Stadtrates am 26.10.2011  
öffentlicher Teil**

**TOP: 8.8**

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erhebung von  
Zweitwohnungssteuer gegenüber InternatsschülerInnen  
Vorlage: V/2011/10152**

**Antwort der Verwaltung:**

Die seit dem 01.01.2004 beschlossene Zweitwohnungssteuersatzung wurde vollumfänglich in den entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Erhebungszeiträumen betreffs der Steuerfestsetzung umgesetzt.

Die Verwaltung plant bei der aktuellen Steuererhebung keine Steuerfestsetzung vor dem Jahr 2007.

Egbert Geier  
Beigeordneter